

Geschäftszeichen IV/40-Wo	Datum 27.01.2017	Vorlage-Nr. XVIII-0080/2017
-------------------------------------	----------------------------	---------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule und Sport	öffentlich	15.02.2017	Vorberatung
Kreisausschuss	nicht öffentlich	06.03.2017	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	13.03.2017	Entscheidung

Betreff
Festlegung von Schulbezirken für den Besuch von Haupt- und Realschulen

Beschlussvorschlag:

1. Unter der Voraussetzung, dass die Haupt- und Realschule (HRS) Sickte im Schuljahr 2017/2018 weiterhin bestehen bleibt, wird die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für den Besuch von Haupt- und Realschulen gemäß § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Unter der Voraussetzung, dass zum Schuljahr 2017/2018 eine Oberschule in Sickte errichtet wird, wird die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für den Besuch von Haupt- und Realschulen gemäß § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) gemäß Anlage 2 beschlossen.

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e
Mittel stehen	<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:		
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert <input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert

Begründung:

5 Nach § 10 Abs. 1 NKomVG können Kommunen im Rahmen der Gesetze ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzung regeln. Dieses Satzungsbefugnis ist in zweierlei Hinsicht begrenzt:

10 Die Satzungen dürfen sachlich nur für das Gemeindegebiet gelten und müssen sich personell auf die Einwohnerinnen und Einwohner der Kommune oder auf Personen beziehen, die zu der Kommune in eine besondere Beziehung treten. Die Schulträgerschaft gehört nach § 101 Abs. 2 NSchG zum eigenen Wirkungskreis der kommunalen Schulträger.

15 Zum Schuljahr 2017/2018 soll in Schöppenstedt eine weitere IGS im Landkreis Wolfenbüttel errichtet werden. Die Elm-Asse-Schule (Haupt- und Realschule) an den Standorten Schöppenstedt und Remlingen wird parallel dazu ab dem Schuljahr 2017/2018 stufenweise aufgehoben. Für die Schülerinnen und Schüler aus der Samtgemeinde Elm-Asse, die künftig auch weiterhin eine Haupt- oder Realschule besuchen möchten, soll daher per Satzung festgelegt werden, welche Schule ab Klasse 5 künftig zu besuchen ist.

20 Gleichzeitig hat die HRS Sickte die Errichtung einer Oberschule zum Schuljahr 2017/2018 beantragt (siehe dazu Vorlage-Nr. XVIII-0081/2017). Sollte dem Antrag seitens des Kreistages entsprochen werden, müssen die Schulbezirke anders aufgeteilt werden.

25 Es werden daher 2 Varianten einer Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für den Besuch von Haupt- und Realschulen vorgelegt:

Anlage 1: Die HRS Sickte wird im Schuljahr 2017/2018 unverändert weitergeführt.

Wird dieser Variante gefolgt, ergeben sich folgende neue Regelungen:

30 Schülerinnen und Schüler aus dem Bereich Schöppenstedt haben eine Haupt- oder Realschule in Sickte zu besuchen.

35 Schülerinnen und Schüler aus dem Bereich Remlingen sowie Mattierzoll und Winnigstedt haben eine Haupt- oder Realschule in Wolfenbüttel zu besuchen.

Aufgenommen wurden Übergangsregelungen, u.a.: Schülerinnen und Schüler, die bisher die Elm-Asse-Schule besuchen, werden weiterhin an den bestehenden Schulstandorten beschult.

40 Schülerinnen und Schüler, die auf eine Haupt- und Realschule wechseln oberhalb der 5. Klasse, haben ein Wahlrecht, soweit eine Beschulung in der Klassenstufe noch angeboten wird:

Bereich Schöppenstedt: Elm-Asse-Schule, Standort Schöppenstedt oder HRS Sickte

45

Bereich Remlingen, sowie Mattierzoll und Winnigstedt: Elm-Asse-Schule, Standort Remlingen oder eine Haupt- oder Realschule in Wolfenbüttel

50

Anlage 2: Zum Schuljahr 2017/2018 wird in Sickte eine Oberschule, beginnend mit Jahrgang 5, errichtet.

55 Wenn in Sickte zum Schuljahr 2017/2018 eine Oberschule, beginnend ab Klasse 5, errichtet wird, müssen die Schulbezirke für den Besuch von Haupt- und Realschulen anders aufgeteilt werden.

Wird dieser Variante gefolgt, ergeben sich folgende neue Regelungen:

60 Schülerinnen und Schüler aus der Einheitsgemeinde Cremlingen sowie den Samtgemeinden Sickte und Elm-Asse haben eine Haupt- oder Realschule in Wolfenbüttel zu besuchen.

Aufgenommen wurden Übergangsregelungen, u.a.: Schülerinnen und Schüler, die bisher die Elm-Asse Schule oder die HRS Sickte besuchen, werden weiterhin an den bestehenden
65 Schulstandorten beschult.

Schülerinnen und Schüler, die auf eine Haupt- und Realschule wechseln oberhalb der 5. Klasse, haben ein Wahlrecht, soweit eine Beschulung in der Klassenstufe noch angeboten wird:

70 Bereich Samtgemeinde Sickte HRS Sickte oder eine Haupt- oder Realschule in und Einheitsgemeinde Cremlingen: Wolfenbüttel

75 Bereich Schöppenstedt: Elm-Asse-Schule, Standort Schöppenstedt oder eine Haupt- oder Realschule in Wolfenbüttel

Bereich Remlingen: Elm-Asse-Schule, Standort Remlingen oder eine Haupt- oder Realschule in Wolfenbüttel

80 Schulbezirk für den Besuch von Oberschulen

Nach § 63 Abs. 2 NSchG können die Schulträger für Schulen im Sekundarbereich I Schulbezirke festlegen, sie müssen es aber nicht. In der Regel werden Schulbezirkssatzungen erlassen, um Schülerströme effektiv steuern zu können und einen optimalen Schulweg im
85 Sinne der Schülerbeförderung zu gewährleisten. Ist kein Schulbezirk festgelegt, können die Schülerinnen und Schüler frei wählen, welche Schule besucht werden soll. Der Träger der Schülerbeförderung ist nach § 114 Abs. 3 NSchG in diesem Fall allerdings nur verpflichtet, die Kosten zur nächsten Schule der von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Schulform zu übernehmen. Darüber hinaus gehende Fahrtkosten müssen die Eltern in diesem Fall selber
90 tragen. Auch Ausnahmegenehmigungen können in diesen Fällen nicht erteilt werden.

In die Arbeitsgruppe Schulentwicklungsplanung am 25.01.2017 ist eine Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für den Besuch von Oberschulen eingebracht worden. Über den Zuschnitt künftiger Schulbezirke wurde dazu kontrovers diskutiert. In der Arbeitsgruppe
95 Schulentwicklungsplanung wurde verabredet, dass mit dem Landkreis Goslar, der Stadt Salzgitter, der Samtgemeinde Baddeckenstedt, der Gemeinde Schladen-Werla und dem Landkreis Hildesheim Gespräche geführt werden, ob Kooperationen im Sinne einer Oberschule Schladen und einer Perspektiventwicklung für den Standort Baddeckenstedt möglich sind. Diese Gespräche sollten abgewartet werden, bevor verbindlich ein Schulbezirk
100 festgelegt wird.

Da sichergestellt ist, dass Schülerinnen und Schüler auch ohne Schulbezirkssatzung die Schulform Oberschule besuchen können, ist aus den oben geschilderten Gründen eine Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für den Besuch von Oberschulen zum
105 jetzigen Zeitpunkt entbehrlich.

Ich bitte entsprechend Beschlussvorschlag 1 oder 2 zu entscheiden.

110 Christiana Steinbrügge

Anlagen:

115 **Anlage 1:** Satzung des Landkreises Wolfenbüttel über die Festlegung von Schulbezirken für den Besuch von Haupt- und Realschulen – HRS Sickte bleibt im Schuljahr 2017/2018 bestehen

Anlage 2: Satzung des Landkreises Wolfenbüttel über die Festlegung von Schulbezirken für den Besuch von Haupt- und Realschulen – Zum Schuljahr 2017/2018 wird eine Oberschule in Sickte errichtet